



Betriebshandbuch für Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen

Dokumentation von Dichtheitsprüfungen, Instandhaltungsarbeiten und Rückbau ortsfester Anlagen sowie verwendete Kühlmittelmengen, das Handbuch ist bei jeder Arbeit am Kältekreislauf auszufüllen.

Eine Information der Handlungsplattform Umwelt und Energie Handwerk Niedersachsen (U.E.H.N.)

Abgestimmt mit



Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Hildesheim und Göttingen



Pflichten des Betreibers von ortsfesten Anlagen, die mehr als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten

(Artikel 3 Verordnung (EG) 842/2006 in Verbindung mit § 3 Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

Betreiber von Klima/Kälteanlagen oder Wärmepumpen, die mehr als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten, unterliegen Dokumentationspflichten. Sie müssen ihre Anlagen so betreiben, dass nur ein max. zulässiger Leckageverlust entsteht und dies in einem Betriebshandbuch nachweisen. Um die vorgegebenen Werte zu gewährleisten, müssen die Betreiber regelmäßige Dichtheitskontrollen von zertifizierten Personen durchführen lassen. Die Höhe der zulässigen Leckage und die Häufigkeit der Dichtheitsprüfung richten sich nach der Füllmenge und dem Aufstelldatum der Anlage. Die genauen Werte können Sie der Seite 4 entnehmen. Die Dokumentation der Prüfergebnisse kann in diesem Betriebshandbuch erfolgen. Die Aufzeichnungen müssen 5 Jahre aufbewahrt und dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Pflichten im Überblick:

Dichtheitsprüfung in festgelegten Abständen nur durch weisungsunabhängige und zertifizierte Personen

Arbeiten am Kältekreislauf nur durch zertifizierte Personen

Lecks sofort abdichten

Nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats die Dichtheit prüfen

Aufzeichnungen (Betriebshandbuch) über:

- Menge und Typ des Treibhausgases
- nachgefüllte Menge
- rückgewonnene Menge bei Wartung, Instandhaltung und Rückbau der Anlage
- Prüfergebnisse der Dichtheitskontrolle

Betriebshandbuch für Klima-/ Kälteanlagen und Wärmepumpen mit einer Füllmenge von mehr als 3 kg fluorierte Treibhausgase

Betreiber

Firma / Name _____

Ansprechpartner _____

Straße, Nr. _____

Plz, Ort _____

Aufstellungsort

Anlagenhersteller

Firma _____

Straße, Nr. _____

Plz, Ort _____

Anlagendaten (siehe Typenschild)

Hersteller _____

Seriennummer _____

Baujahr _____

Inbetriebnahme _____

Kältemittelart _____

Füllmenge _____

Max. zulässiger Leckageverlust _____
(siehe beigefügte Tabelle)

Prüfintervall

- 1x pro Jahr Füllgewicht > 3 kg
- 2x pro Jahr Füllgewicht >30 kg
- 4x pro Jahr Füllgewicht >300 kg
- 1x pro Jahr Füllgewicht >30 kg (mit Leckage-Erkennungssystem)
- 2x pro Jahr Füllgewicht > 300 kg (mit Leckage-Erkennungssystem)

Anforderungen an ortsfeste Anlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten

Artikel 3 der Verordnung (EG) 842/2006 in Verbindung mit § 3 ChemKlimaschutzV

	Dichtheitsprüfung Artikel 3 (EG) 842/2006	max. Leckageverlust (§ 3 ChemKlimaschutzV)	Inbetriebnahme (§ 3 ChemKlimaschutzV)	weitere Anforderungen
Anlagen mit 3 kg oder mehr Treibhausgasen (werksseitig befüllt)	1 x pro Jahr	1%	gilt immer	keine
Hermetisch geschlossene Anlagen mit weniger als 6 kg Treibhausgasen (werksseitig befüllt)	keine Auflage	keine Auflage	keine Auflage	keine
Anlagen mit weniger als 10 kg Treibhausgasen (Befüllung vor Ort)	1 x pro Jahr	3%	nach 30. Juni 2008	keine
		6%	nach 30. Juni 2005 - 30. Juni 2008 *	
		8%	bis 30. Juni 2005 *	
Anlagen mit mehr als 10 kg aber weniger als 30 kg Treibhausgasen (Befüllung vor Ort)	1 x pro Jahr	2%	nach 30. Juni 2008	keine
		4%	nach 30. Juni 2005 - 30. Juni 2008 *	
		6%	bis 30. Juni 2005 *	
Anlagen mit mehr als 30 kg aber weniger als 100 kg Treibhausgasen (Befüllung vor Ort)	alle 6 Monate (bei Leckage-Erkennungs- system: 1 x pro Jahr)	2%	nach 30. Juni 2008	Installation eines Leckage- Erkennungssystems freiwillig
		4%	nach 30. Juni 2005 - 30. Juni 2008 *	
		6%	bis 30. Juni 2005 *	
Anlagen mit mehr als 100 kg aber weniger als 300 kg Treibhausgasen (Befüllung vor Ort)	alle 6 Monate (bei Leckage-Erkennungs- system: 1 x pro Jahr)	1%	nach 30. Juni 2008	Installation eines Leckage- Erkennungssystems freiwillig
		2%	nach 30. Juni 2005 - 30. Juni 2008 *	
		4%	bis 30. Juni 2005 *	
Anlagen mit mehr als 300 kg Treibhausgasen (Befüllung vor Ort)	alle 3 Monate (bei Leckage-Erkennungs- system: alle 6 Monate)	1%	nach 30. Juni 2008	Installation eines Leckage- Erkennungssystems, wenn wirtschaftlich möglich
		2%	nach 30. Juni 2005 - 30. Juni 2008 *	
		4%	bis 30. Juni 2005 *	

* Für Anlagen, die bis zum 30. Juni 2008 in Betrieb genommen wurden gelten die Leckageverluste erst ab dem 1. Juli 2011

Pflichten des Betreibers von ortsfesten Anlagen, die mehr als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten

(Artikel 3 Verordnung (EG) 842/2006 in Verbindung mit § 3 Chemikalien-Klimaschutzverordnung)

Betreiber von Klima-/Kälteanlagen oder Wärmepumpen, die mehr als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten, müssen ihre Anlagen so betreiben, dass nur ein max. zulässiger Leckageverlust entsteht. Um diese Werte zu gewährleisten, müssen die Betreiber regelmäßige Dichtheitskontrollen von zertifizierten Personen durchführen lassen. Die Höhe dieser zulässigen Leckage und die Häufigkeit der Dichtheitsprüfung richten sich nach der Füllmenge und dem Aufstelldatum der Anlage. Die genauen Werte können Sie der nächsten Seite entnehmen. Die Dokumentation der Prüfergebnisse erfolgt in diesem Betriebshandbuch. Die Aufzeichnungen müssen 5 Jahre aufbewahrt und dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Pflichten im Überblick:

Dichtheitsprüfung in festgelegten Abständen nur durch weisungsunabhängige und zertifizierte Personen

Arbeiten am Kältekreislauf nur durch zertifizierte Personen

Lecks sofort abdichten

Nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats die Dichtheit prüfen

Aufzeichnungen (Betriebshandbuch) über:

- Menge und Typ des Treibhausgases
- nachgefüllte Menge
- rückgewonnene Menge bei Wartung, Instandhaltung und Rückbau der Anlage
- Prüfergebnisse der Dichtheitskontrolle

